

Brauereiarbeiter-Zeitung

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan des Schweizerischen Brauereiarbeiterverbandes.

Nr. 42.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5.

Hannover, 19. Oktober 1906.

Berleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Druck von Meißner & Co., Hannover.

16. Jahrg.

Zur Beachtung!

Die Zahlstellenverwaltungen machen wir darauf aufmerksam, daß die alten Mitgliedsbücher nach Umtausch, einschließlich der in den Verwaltungen noch vorhandenen unbeschriebenen, von den Revisoren gezählt werden müssen. Nach Feststellung der Zahl ist in die alten Bücher, welche die Mitglieder zurückhalten, der Vermerk einzutragen: „Durch Umtausch ungültig“ oder die erste Seite mit dem National ist zu durchstreichen. Die noch unbeschriebenen Bücher werden am Orte vernichtet. Die alten überzähligen Marken werden nach Feststellung der Zahl durch die Revisoren an die Hauptkasse eingefandt. Das Resultat bezügl. Bücher und Marken ist bei der Abrechnung genau mit aufzuführen.

Denjenigen Orten, welche ihr volles Material laut Bekanntgabe in der Zeitung noch nicht erhalten haben, wird dieses laufend zugefandt.

Die auf Beschluß des Verbandstages hergestellten neuen Kontrollkarten sollten so klein sein, daß sie bequem in der Tasche oder Börse getragen werden könnten. Daburich ist das Abstemeln der Wochenfelder mit den vorhandenen Stempeln etwas schwierig geworden. Es ist deshalb den Vertrauensleuten und Einsammlern zu empfehlen, zwei aufeinanderfolgende Wochen, und zwar die Markenfelder von oben nach unten, z. B. die Felder Nr. 40 und 41, zugleich abzustempeln. Bei Bezahlung der 40. Woche wird im Markenfeld 40 ein Strich gemacht, und beim Bezahlen der 41. Woche werden beide Felder mit einem Stempeldruck abgestempelt. Bei der letzten Woche des Vierteljahres wäre dann nur eine Woche bzw. ein Feld abzustempeln.

Gleichzeitig ersuchen wir alle Zahlstellen, welche noch Protokolle vom Verbandstag in Pöln überzählig haben, uns diese umgehend zuzusenden, da wir durch die spätere Bestellungen zu kurz gekommen sind und noch eine ganze Anzahl dringend benötigen.

Serner machen wir die Zahlstellen und Kollegen darauf aufmerksam, daß noch eine Anzahl der „Flugschriften der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, wie sie der Nr. 35 der „Brauereiarbeiter-Zeitung“ beigelegt waren, vorrätig sind zur Agitation unter den indifferenten Brauereiarbeitern, und ersuchen wir davon regen Gebrauch zu machen. Bei Bestellungen der „Flugschriften“ wolle man die ungefähre Zahl der benötigten Exemplare angeben.

Der Hauptvorstand.
F. A. G. Bauer.

Etwas vom Alltäglichen.

Lange, allzulange ging der ökonomische Liberalismus mit der Behauptung spazieren, daß jeder seines Glückes Schmied sei. Die kapitalistische Entwicklung war schon so weit vorgeschritten, die Zusammenballung des Kapitals hatte solche Formen angenommen, daß dieser Satz jeden Anspruch auf allgemeine Gültigkeit verloren hatte, als auch der wissenschaftliche Widerspruch gegen ihn sich zu regen begann. Aus einem Extrem fiel man in das andere, und der Lehre von der Schmiedbarkeit des Glückes folgte das eiserne Lohngesetz. Es war der Ausdruck proletarischer Hoffnungslosigkeit: die kapitalistische Wirtschaftsordnung baute den Arbeiter an das Existenzminimum; gelang es ihm, in Zeiten der Hochkonjunktur und des Arbeitermangels höheren Lohn zu erzielen, so schuf er damit selbst die Vorbedingung für eine rasche, übermäßige Vermehrung seiner Klasse, die auf den Arbeitslohn drückte und ihn so wieder ins graueste Elend herabstieß. Die Lehre, die sich an diese Vorstellung angeschlossen, ist heute aufgegeben worden. Das eiserne Lohngesetz kann ebenso wenig Anspruch auf exakte Gültigkeit erheben, wie die absolute Verleumdungstheorie. In einem Punkte vereinigen sich die hier eben geschilderte liberale optimistische Lehre und das pessimistische eiserne Lohngesetz: beide nehmen sie nämlich dem Arbeiter die Luft und den Zwang zur solidarischen Vereinigung mit seinesgleichen. Wenn jeder seines Glückes Schmied selbst ist, wenn er es durch Fleiß und Sparsamkeit zum Selbstherrscher auf dem Gebiete der Industrie oder des Handels bringen kann, wozu dann die mühsame Organisationsarbeit? Oder auf der andern Seite: wenn jede mühsame erkämpfte Lohnsteigerung nur der Ausgangspunkt einer übermäßigen und verhängnisvollen Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte ist, wozu dann erst überhaupt eine Lohnsteigerung anstreben?

Etwas Wahrheit steckt in jener optimistischen, etwas Wahrheit auch in der pessimistischen Lehre, die wir hier dargestellt haben; aber keine von den beiden Theorien enthält die ganze Wahrheit. Sie zeigen uns aber, daß die Frage des Arbeitslohnes ein Problem ist, wohl der Erörterung wert. Der Arbeitslohn wird im Arbeitsvertrage festgesetzt. Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, wie wir deren tägliche viele abzuschließen gewohnt sind. Das Kennzeichen unseres heutigen Rechtszustandes ist die Freiheit des Vertragsschlusses. Niemand ist zum Abschluß eines Arbeitsvertrages gezwungen, und auch über den Inhalt der Arbeitsverträge bestehen nur wenige allgemeine rechtliche Vorschriften. Die Freiheit des Vertragsschlusses ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, wie wir deren tägliche viele abzuschließen gewohnt sind. Das Kennzeichen unseres heutigen Rechtszustandes ist die Freiheit des Vertragsschlusses. Niemand ist zum Abschluß eines Arbeitsvertrages gezwungen, und auch über den Inhalt der Arbeitsverträge bestehen nur wenige allgemeine rechtliche Vorschriften.

lich zwingende Vorschriften; wobei denn aber nicht zu übersehen ist, daß dieser formalen Rechtsgleichheit der beiden Vertragsschließenden — Unternehmer und Arbeiter — keineswegs auch eine reale Machtgleichheit entspricht. Es ist deshalb nur theoretisch richtig, daß niemand zum Abschluß eines Arbeitsvertrages gezwungen ist; tatsächlich muß der Proletarier fortwährend Arbeitsverträge schließen oder einen dauernden Arbeitsvertrag eingehen, um überhaupt leben zu können. Ein Zwang von gleicher Bedeutung besteht bei dem Unternehmer nicht, weil er sich in der Regel eines genügenden Besitzes erfreut, um wenigstens zeitweilig auch ohne das Betreiben seines Geschäftes existieren zu können.

Beim Abschluß eines Arbeitsvertrages handelt es sich um die Verfügung über die Arbeitskraft des Arbeiters. Die nationalökonomischen Theoretiker sind sich nicht ganz einig darüber, ob der Arbeitsvertrag ein Kaufvertrag oder ein Mietvertrag sei. Im Grunde genommen kommt es wenig darauf an, und wir wollen es einmal mit denen halten, die ihn als einen Kaufvertrag ansehen. Es handelt sich demnach um einen Vertrag über Kauf und Verkauf der Ware Arbeitskraft. Also stellt der Arbeitslohn den Preis dieser Ware dar. Nun erhebt sich die Frage, wonach sich dieser Preis eigentlich richtet? Es muß dem Menschen im täglichen Verkehr auffallen, daß die Gegenstände unseres Verbrauches zwar im Preise mannigfaltig schwanken können, aber doch gewisse Grenzen nach oben und unten nicht zu überschreiten pflegen. Woher kommt es, daß wir der Regel nach z. B. für ein Glas Bier 10 oder 15 Pfennig, nicht aber 10 oder 15 Mark zu bezahlen haben? Woher kommt es, daß wir mit einiger Mühe des Gemütes in einen bisher fremden Laden eintreten, um dort eine Ware zu kaufen, ohne uns vorher über den Preis genau zu vergewissern? Weil die Preisbildung ganz bestimmten Gesetzen unterworfen ist. Der Preis beliebig vermehrbare Waren richtet sich in erster Linie nach Angebot und Nachfrage, in letzter und entscheidender Linie aber nach der Höhe der Produktionskosten. Das Schwanken von Angebot und Nachfrage erklärt die kleineren Preischwankungen, die wir oben erwähnten; Veränderungen in den Produktionsbedingungen können aber geradezu preisrevolutionierend wirken. Die Produktionskosten müssen im Verkaufspreis einer Ware immer gedeckt werden, weil sonst die Herstellung unrentabel wird und bald aufhört.

Nun haben die nationalökonomischen Theoretiker lange Zeit hindurch behauptet, die Preisbestimmungsgründe, die für beliebig vermehrbare Waren gelten, müßten auch auf die Ware Arbeitskraft Anwendung finden. So sagt z. B. der bekannte Gelehrte Eugen von Philippovich in seinem Grundriß der politischen Ökonomie, Seite 250: „Da der Arbeitslohn, der sich im wirtschaftlichen Verkehr bildet, das Ergebnis eines freien Wettbewerbs und freier Preisbestimmung ist, so sind die allgemeinen Bestimmungsgründe seiner Höhe dieselben, wie die der Warenpreise.“ Der berühmte Statistiker Engel, ein sehr arbeiterfreundlicher Mann, vertrat genau dieselbe Grundanschauung. Er sagte, daß auch im Arbeitslohn die Produktionskosten, d. h. die Kosten für die Aufzucht der gegenwärtigen und der kommenden Arbeitergeneration gesichert sein müssen; er ging sogar weiter und berechnete die Durchschnittskosten, die aufgewendet werden müssen, um ein menschliches Lebewesen für den Beruf eines Industriearbeiters vorzubilden. Das ist genau dieselbe Auffassung, die wir im eiserne Lohngesetz finden: es gibt eben nach diesen Anschauungen einen natürlichen Arbeitslohn, der sich im freien Wettbewerb bildet, und zwar nach den Regeln bildet, die für Preisbestimmung beliebig vermehrbare Waren maßgebend sind.

Wenn dem nun so ist und wenn diese Theoretiker mit ihrer Behauptung recht haben, daß es einen natürlichen Arbeitslohn gibt, dann sind die Wünsche, diesen natürlichen Arbeitslohn zu ändern, ihn zu heben, offenbar recht gering, dieweil man eben erfahrungsgemäß an Naturgesetze nichts oder nur sehr wenig ändern kann. Aber fragen wir einmal grübelnd: Was war doch gleich der entscheidende Preisbestimmungsgrund für die Ware? Die Produktionskosten. Was verstehen wir eigentlich unter Produktion? Da schlagen wir wieder die Bücher unserer Theoretiker auf. Bei Philippovich heißt es z. B. in dem angeführten Werke Seite 75: „Technisch betrachtet ist Produktion Herstellung eines neuen Erzeugnisses. In diesen technischen Vorgang knüpft sich aber regelmäßig eine wirtschaftliche Erzeugung: der Wert des Produktes muß größer sein als der Wert der aufgewandten Kosten.“ Wenn das der Sinn der Produktion ist, daß man sich Güter herstellt, um dadurch Profite zu erzielen, kann man dann von einer Produktionsmenschlicher Arbeitskraft überhaupt sprechen? Schlägt es nicht allen unseren sittlichen Anschauungen ebenso ins Gesicht, wie den elementarsten Tatsachen unseres Lebens, von einer „Produktion“ menschlicher Arbeitskraft überhaupt nur zu reden? Und da man von einer „Produktion“ der menschlichen Arbeitskraft nicht reden kann, so kann man offenbar auch nicht von „Produktionskosten“ reden. Das Gebäude, das die nationalökonomischen Theoretiker aufgerichtet hatten, kommt

also ins Wanken. Es läßt sich die Höhe des Arbeitslohnes nicht ohne weiteres so erklären; wie die Höhe des Preises eines Schusses oder eines Schinkens. Die Preisbestimmungsgründe, die für die Preise der Ware maßgebend sind, reichen nicht aus, um den Preis der Ware Arbeitskraft, d. h. also die Lohnhöhe, zu bestimmen. Hier müssen offenbar andere Faktoren maßgebend sein.

Indem wir hier zunächst davon absehen, diese Faktoren näher zu untersuchen, die auf die Höhe des Lohnes maßgebenden Einflüsse ausüben, wollen wir nur bemerken, daß jedenfalls, nachdem wir die Theorie vom natürlichen Lohn zerstört haben, keine irgendwelche feststehenden Grenzen für die Höhe des Arbeitslohnes weder nach unten, noch nach oben gezogen werden können. Freilich kann der Arbeitslohn nicht dauernd unter das zum Leben absolut Notwendige heruntersinken, das ist selbstverständlich; die Folge würde die Aussterbung des Volkes sein. Aber von diesem untersten Existenzminimum ab kann sich der Arbeitslohn nach oben zu jeder beliebigen Höhe entwickeln, ohne daß ein nationalökonomisches Gesetz an irgend einer Stelle diese Entwicklung zum Halten bringen könnte. In der Tat hängt die Höhe des Lohnes der Arbeiter von keinem andern Preisbestimmungsgrunde ab, als von der wirtschaftlichen Macht der Arbeiter. Haben die Proletarier die Macht, dann können sie ihren Lohn in die Höhe treiben; haben sie keine Macht, so wird ihr Lohn immer in der Nähe des Existenzminimums bleiben. Wann aber haben die Proletarier Macht? Wenn sie nicht vereinigt, sondern wenn sie in der Organisation der Kapitalisten gegenüberstehen. Daher gibt es für sie kein wirtschaftliches Heil außer in der Solidarität, in der Organisation. Wir sind weit entfernt, die Tugend der Tüchtigkeit beim Proletarier zu unterschätzen; die Tugend aller Tugenden für ihn ist aber die Solidarität, das feste Zusammenhalten und das bewußte Anpassen an die Entwicklungsbedingungen seiner Klasse.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† Zugzug ist fernzuhalten nach Wageningen (Holland), Lugernburg, Bamberg, Tölz, Lenggring, Simmerberg, Lörach, Scherzleben, Dausig, Neunppin, Andernach, Muskau, Norden, Darmstadt.

Lohnbewegung und Tarifabschluß in Breslau.

Während die Pioniere des Brauereiarbeiterverbandes schon Anfang der 90er Jahre in anderen Großstädten für bessere Verhältnisse kämpften, zogen sich die Breslauer Kollegen die Zügel selbst in die Hand. Der Bundesverein, als damals alleinige „Organisation“ der Brauereiarbeiter in Breslau, suchte weber Verursachung zur Schaffung besserer Verhältnisse, er hatte nur Zeit und Lust zu Festschließen und Hochrufen. Dieser Zustand war den Unternehmern höchst willkommen, und um diesen recht lange aufrecht zu erhalten, wurde der Bundesverein von den Unternehmern gehänselt und gepöbeln, dagegen jede Bewegung unter den Kollegen, die mit den traurigen Verhältnissen unzufrieden waren und auf Abhilfe sahen, unter Missgunst der Bundesführer unterdrückt, jeder Verdächtige gemahnt. So war es denn möglich, daß die ersten Anfänge unserer Organisation 1893 und 1896 im Keime erstickt wurden. Die Tatsache jedoch, daß die Breslauer Brauereiarbeiterlöhne und sonstigen Verhältnisse unter diesen Umständen die schlechtesten des Reiches mit gebührender Würde waren, und die zunehmende Erkenntnis dieser Tatsache in den Kreisen der Breslauer Brauereiarbeiter brachte endlich den Umfassung und die Gründung einer Zahlstelle des Brauereiarbeiterverbandes im Jahre 1899. Auch hier spielten Maßnahmen das Hauptkampfesmittel gegen die Organisation, wenn auch manche Festschritte gemacht und Unschuldige erwirkt wurden. Die Bundesgrößen vertriehen anstraggemäß Spionagedienste, in Versammlungsorten hielten sie sich versteckt, um zu sehen, wer sich an den Versammlungen beteiligte. Alles half nichts, das Eis war gebrochen. Zu größter Bedrängnis betrieten die Bundesgrößen zuletzt die Arbeitgeber um Lohnaufbesserungen an, nur um dem Brauereiarbeiterverband das Wasser abzugraben. Die Löhne waren damals für Brauer 75 bis 80 Mk. monatlich = 17—18,50 Mk. wöchentlich, für das übrige Personal 60 Mk. monatlich und weniger = 13,85 Mk. wöchentlich und weniger, und zwar seit Menschengedenken. Die Unternehmer erkannten die herannahende Gefahr und es erfolgte Lohnaufbesserungen von 20—25 Proz. für Brauer, 3—5 Proz. für das übrige Personal. Auch in der verschiedenartigen Höhe der Aufbesserungen lag eine feine Politik der Unternehmer; mit möglichst geringen Kosten sollte der Zweck, den Verband niederzuhalten, erreicht werden. Die Kategorie der Brauer „zurückbleiben“ zu erhalten, war ihnen die Hauptsache, deshalb wurden diese auch reichlicher bedacht; hatten die Unternehmer diese auf ihrer Seite, dann konnte es nicht mehr so gefährlich werden. Aber einen Brocken mußte man den anderen auch hinwerfen, um wenigstens den „guten Willen“ zu zeigen. Dieser Vorgang lehrte uns auch, wie die Unternehmer es sehr wohl verstehen, eine Gruppe ihrer Arbeiter gegen die andere auszuspielen zum schließlichen Schaden der gesamten Arbeiter, und wie notwendig eine einheitliche Organisation der Brauereiarbeiter ist, um solche Pläne zu durchkreuzen. Ihre Absicht, die neu erstandene Organisation zu unterdrücken, erreichten die Unternehmer nicht, als Faktum blieb nur bestehen, daß die Lohnaufbesserungen niemand anderem als dem Brauereiarbeiterverband zugefanden wurden; das war nach kaum dreiwöchentlichem Verbandsaufstieg am Orte der erste Erfolg.

Mit der Entwicklung der Organisation wurden weitere Erfolge erzielt, bis es im Jahre 1903 zum erstmaligen Tarifabschluß kam, der, wenn auch nicht viel, so doch eine allgemeine Regelung der Arbeitsverhältnisse brachte. Der damalige Tarif fiel in einzelnen deshalb nicht günstiger aus, weil die Bundesvertreter dafür sorgten, daß die Löhne der Hilfsarbeiter, Gaudewerker und des Fahrpersonals, möglichst niedrig blieben.

gefallen gegen sie dieses Mal noch die Maschinenisten und Transportarbeiter, die zusammen kaum 35-40 Mitglieder in den Brauereien haben, als - Zuhörer zu. Die Brauereiarbeiter haben den Vorteil der Arbeiterorganisation für sich wohl erkannt, denn daß der Brauereiarbeiterverband, der überdies über 50 Pro. der Beschäftigten vertritt, die Interessen aller Gruppen allein nachhaltiger vertreten kann, zeigte schon die erste Verhandlung. Wozu noch die Statuten? Doch nur, um den Arbeitern die Sprache zu verfallen. Wie mochte den Arbeitgebern das Herz im Leibe lachen, als die Transportarbeiter einer Strafe von 1 Mk. für Kutschner, die nach 8 Uhr nach Hause kommen, das Wort redeten, die Unternehmer bitten jedoch, von unseren Vertretern auf die Folgen eines Strafsystems hingewiesen, darauf nicht an. Auch bei den Maschinenisten sollte es nicht an Widerprüchen. Ihre Organisation hat, kaum glänzlich, die frühere Lohnklasseneinteilung, nach der Größe der Brauereien, gefordert, die Vertreter sprachen dann, scheinbar um die Rede mitzumachen, dagegen. Was diese Organisationen einschließlich „Bund“ überhaupt prinzipiell vertreten wollen, darüber wurde nicht bekannt. Alle Verbesserungen, die erfolgten, basieren auf dem von den Verbänden der Brauereiarbeiter und Wärtler eingereichten Tarif. Obwohl der „Bund“ die „Herren“ Bäckerei und Jolabs „abzulehnen“ sich anschickte, zeigte der Gang der ersten Verhandlung schon, daß ohne die Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes überhaupt nichts zu erreichen sei.

Für den Brauereiarbeiterverband galt es in der Hauptfrage, die Klaffenbildung der Brauereien zu beseitigen, die Lohnunterschiede zwischen Brauer und Arbeiter herabzumindern, die Löhne der Handwerker denjenigen der Brauer gleichzustellen, die Löhne der Heizer und des Fahrpersonals den Brauerlöhnen möglichst nahe zu bringen, die Frauenlöhne zu regeln, die Sonntagsarbeit zu beseitigen, ferner die Koalitionsfreiheit zu beseitigen und den § 616 gemäß den Provinzialorten zu regeln. Außerdem sollten einige im alten Tarif bestehende Punkte geändert bzw. ergänzt werden.

Daß die 10stündige Arbeitszeit im inneren Betrieb auch während noch innerhalb einer 13stündigen Schicht liegt, darüber haben sich die Bundesgenossen ins Zeug gesetzt, und daß ihr Joch, die unions- und leitende Sonntagsarbeit, für zwei Drittel des Personals 3 Stunden, sich, ist der Umzicht der Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes zu danken. Es wird jetzt alle Sonntagsarbeit im inneren Betrieb mit 50 Pf. pro Stunde für Ungelehrte und 60 Pf. für Gelehrte bezahlt, was gleichbedeutend mit Beseitigung der Sonntagsarbeit ist. Für 66 Pf. pro Stunde werden zukünftig weder Keller geputzt, noch Kellerwände abgekratzt, noch Gras aus dem Pflaster gesäubert und was der schönen Sonntagsarbeiten in Breslau noch alle waren.

Zu bezug auf die Bierfahrerdöhne legten die Transportarbeiter bereits am Schluß der ersten Verhandlung fest und wurde uns dadurch unmöglich, unsere Taktik anzuwenden. Unschuldig Entschädigung bei Erkrankungen (§ 616 B. G. B.) nahm der Brauereiarbeiterverband einen Sonderstandpunkt ein. Die Unternehmer wollten dem 6 Monate im Betrieb tätigen Arbeitnehmer nach 6 wöchentlichen Krankheit 14 Tage Lohnfreiheit zahlen. Während unsere Vertreter für Abzahlung der Differenz vom Tage der Erkrankung an lämpfen, hatten sich die Transportarbeiter die 6 Monate Karenz als Stempel ausserhalb, freilich nicht wissend, daß damit die in ihrer überwiegenden Mehrzahl langjährig beschäftigten Brauereiarbeiter nicht im geringsten gebietet ist.

Eine im Unternehmerrahmen vorgesehene Klausel wurde in der zweiten achtstündigen Verhandlung von einem Teil der Arbeitgeber und den Vertretern aller Arbeiterverbände so aufgefaßt, daß alle zur Zeit 3 Jahre im Betrieb tätigen Arbeitnehmer eine weitere Mark Lohnaufschlag erhalten; nur unter dieser Voraussetzung stimmte unsere Kommission unbedinglich zu. In der nächsten Sitzung sollte die betreffende Klausel „anders gemeint“ sein und zwar ist, daß die Mark Aufschlag nur denen, die der Höchstlohn des neuen, erst abzuklärenden Tarifs schon jetzt hatten - was ja gar nicht sein konnte - zufließen soll. Wohl als Raub für die Zahlung während der Unterhandlung waren die Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes gleich mit der Unternehmernauffassung einverstanden. Wenn etwa 100 Brauereiarbeiter Breslavs wöchentlich je 1 Mk. weniger Lohn erhalten, so sind die Transportarbeiter durch ihr Verhalten daran hauptsächlich schuld. Ganz entschieden und mit vollem Recht wandten sich die in Brauereiverhältnisse Eingeweihten gegen eine solche Auslegung, auch einige Unternehmer waren anfangs unserer Meinung; die Transportarbeiter hatten sich aber von allem Anfang an verdrrieben, die Vertreter vom Maschinenistverband lapinieren, die Bundesvertreter setzen nur, als ihnen für ihre Person die Mark in Aussicht gestellt wurde, die Vertreter des Verbandes der Brauereiarbeiter und Wärtler waren von den Statuten verraten und verläßt. Daß das verhängende Resultat überhaupt noch zu berechnen ist, lag nur an der Unmündigkeit der Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes, das haben selbst die Bundesgenossen, die gewiß selten dem Brauereiarbeiterverband etwas gutes nachreden, anmerken zu können.

In folgendem laßen wir die wichtigsten Verbesserungen gegenüber dem abgelaufenen Tarif folgen:

1. Tarif die Gehaltsgrenze von 20000 auf 30000 Reiner Markverbrauch - die Klaffenbildung ganz fortzubringen, gelang uns nicht - kamen die folgenden Firmen in die 1. Lohnklasse: Wampach, Hof u. Gölke, Union. In der 2. Klasse bleiben: Dem, Siedermann, Böhmsches Brauhaus, Thöpe. Dadurch erhalten die Kollegen der erwähnten Betriebe eine Aufbesserung von 1 Mk. mehr. Zum besseren Verständnis haben wir diejenigen Betriebe, die in ihren früheren Klaffen geblieben sind, mit A., die in höhere Klaffen kamen, mit B. Brauereien bezeichnet. Die A-Brauereien sind: Hase, Ryle, Feinert, Hain, Thöpe, Siedermann, Böhmsches Brauhaus. Die B-Brauereien sind folgende: Wampach, Hof u. Gölke, Union.

2. Die Höchstlöhne werden in zwei Dienstjahren erreicht, früher in vier Jahren.

Es erfolgen folgende Lohnaufbesserungen je nach Dienstdauer für die Arbeiter in:

| Arbeiter-Gruppe | Lohnklasse | Summe | | | | Höhe des Monatslohns |
|---------------------------------------------|---------------|---------|---------|---------|---------|----------------------|
| | | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | |
| 1. Brauer und Wärtler | A. Brauereien | 1,00 | 1,50 | 2,00 | 1,50 | 1,00 |
| | B. Brauereien | 2,00 | 2,50 | 3,00 | 2,50 | 2,00 |
| 2. Hilfsarbeiter | A. Brauereien | 2,00 | 2,50 | 3,00 | 2,50 | 2,00 |
| | B. Brauereien | 3,00 | 3,50 | 4,00 | 3,50 | 3,00 |
| 3. Fahrer und Handwerker | A. Brauereien | 3,00 | 3,50 | 4,00 | 3,50 | 3,00 |
| | B. Brauereien | 4,00 | 4,50 | 5,00 | 4,50 | 4,00 |
| 4. Fahrer ohne Lohnklasse u. Fahrer b. Hase | A. Brauereien | 3,00 | 4,50 | 5,00 | 4,50 | 4,00 |
| | B. Brauereien | 5,00 | 5,50 | 6,00 | 5,50 | 5,00 |
| 5. Heizerpersonal | A. Brauereien | 2,00 | 3,50 | 5,00 | 4,50 | 4,00 |
| | B. Brauereien | 3,00 | 4,50 | 6,00 | 5,50 | 5,00 |

Die Frauen und Jugendlichen wurden bis dato nach Heberloh entlohnt, sowie mit dem Begriff und Beschäftigung der Jugendlichen keine Lohnklasse gemessen. Es haben bei den Frauen Aufbesserungen von 2 bis 3 Mk., bei den Jugendlichen von 3 bis 5 Mk. wöchentlich statt.

3. Im inneren Betrieb (ausschließlich Maschinenisten und Heizer) wird alle Arbeit an Sonn- und Feiertagen als Überarbeit bezahlt: den Brauereiarbeitern, Wärtlern und Handwerkern die Stunde mit 60 Pf., den Hilfsarbeitern mit 50 Pf., Reparaturarbeitern der Maschinenisten mit 60 Pf., dem Fahrpersonal alle über zwei Stunden hinaus dauernde Sonntagsarbeit (außer dem unumgänglich notwendigen Sonntagsbierfahren im Sommer) die Stunde mit 60 Pf.

4. Die Verbesserung der Bezahlung von Über- und Sonntagsarbeit ist folgende: Es erhalten mehr:

| Kategorien | Wochentags | | Sonntags | |
|--------------------|-------------------|------------|-------------------|-----|
| | in Brauereiklasse | | in Brauereiklasse | |
| | A | B | A | B |
| pr. Stunde | pr. Stunde | pr. Stunde | pr. Stunde | |
| | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. |
| Brauer und Wärtler | 10 | 15 | 10 | 20 |
| Hilfsarbeiter | 10 | 10 | 10 | 15 |

- 5. Lantienmen werden zukünftig den Bierfahrern nur bis 50 Prozent als Lohn berechnet (bis dato alle).
- 6. Dujour Sonntags (bis jetzt erhielten Brauer 3 Mk., Hilfsarbeiter 1,50 Mk.) wird als Schicht bezahlt; ergibt eine Mehrbezahlung für Brauer von 1-1,50 Mk., für Hilfsarbeiter von 1,50 bis 2 Mk. pro Dujour.
- 7. Dampfsteinkloppen wird pro Tag und daran beteiligte Person mit 1 Mk. entschädigt.
- 8. Bei Kessellopfen, Röhren und Wasserfilterreinen erhalten dabei Beschäftigte mittags und abends je 1/4 Stunde früher ihre Pausen.
- 9. Für Mälzereiarbeit in Betrieben ohne Doppelschicht Sonntags bis Montag früh für 12 Zentner 10 Pf. Entschädigung.
- 10. Fahrpersonal für jede volle Tagesstunde 1,50 Mk. Gehrgeld.
- 11. Hilfsarbeiter, die Brauarbeit länger wie 14 Tage verrichten, erhalten von da ab Brauerlohnstufe.
- 12. Festsetzung der Höchstlohnstufe (100 Mk.) und Verzinsung (4 Prozent).
- 13. Über vierwöchentliche Krankheitsdauer hinaus erhalten 1/2 Jahr im Betrieb Beschäftigte für 14 Tage die Lohnunterschiede. Bei Liekungen erhalten 1/2 Jahr im Betrieb beschäftigte Verheiratete täglich 50 Pf. mehr wie früher.
- 14. Urlaub nach 2 Jahren 2, nach 4 Jahren 4 Tage ohne Lohnabzug.
- 15. Sicherung von Urlaub bei Vertretung von Arbeiterinteressen.
- 16. Mälzer sollen möglichst nicht angestellt werden. Wegen Arbeitsmangels angestellte Arbeitnehmer werden bei Arbeiterbedarf zuerst berücksichtigt.
- 17. Unparteiische Behandlung, gesichertes Koalitionsrecht.

Die wichtigsten Fortschritt dieser Tarifbewegung liegt einmal in der Herabsetzung der Klaffengrenze von 20000 auf 30000 Reiner Markverbrauch. Hoffentlich gelingt es das nächste Mal, die Klaffen ganz zu beseitigen. Weiter sind die Lohnunterschiede der Hilfsarbeiter und Brauer um 1 Mk. niedriger wie sonst, die Sätze des Handwerker-, Fahrer- und Heizerpersonals sind denjenigen der Brauer etwas näher gerückt. Dann wird der Höchstlohn, der bis jetzt erst nach 4 Jahren erreicht wurde, nach dem neuen Tarif schon nach 2 Jahren erreicht.

Das allerwesentlichste aber ist die durch das Bezahlen bedingte Abschaffung der Sonntagsarbeit, wären die Heizervertreter nicht so ungeschickt, wäre auch für das Heizerpersonal das gleiche erreicht. So mancher verheirateter Vorgesetzter, der durch Aufgeben unnötiger Sonntagsarbeit seinen Löhnen Luft machte, wird sich auf ein neues Gebiet begeben müssen. Die so lang ersehnte Sonntagsruhe zieht endlich nur durch das ernsthafteste Vorgehen des Brauereiarbeiterverbandes und gegen den Willen des Brauereigenenbundes auch in den Breslauer Brauereien ein. Wo zwei Drittel des Personals bis jetzt je 3 Stunden unsonst arbeitete, werden künftig nur 1 oder 2 Personen arbeiten, weil es 50 resp. 60 Pf. die Stunde kostet. Ein Fortschritt, der nicht unterschätzt werden kann, ein Zugewinn, das die Unternehmer nicht gerne gegeben, aber nicht umhin konnten.

Nach vor 3 Jahren hätte kein Mensch daran geglaubt, dieses in Breslau verwirklicht zu sehen. Die Löhne hinken allerdings noch ganz gehörig denjenigen anderer Orte nach, doch der Ausgleich kann und muß geschaffen werden, zumal die Lebensweise in Breslau am teuersten ist. Vor allen Dingen müssen sich die Brauereiarbeiter mehr und enger zusammenschließen. Alle Kategorien in den Brauereien sind organisch so eng miteinander verknüpft, jede ist auf die andere angewiesen, und es ist Torheit, von berufsfremden Arbeitern zu reden. Jede, auch die geringste Zerstückelung ist schädlich, das hat auch die jetzige Lohnbewegung wieder deutlich genug gezeigt. Wegen die dem Brauereiarbeiterverband noch fernstehenden Kollegen die Lehre daraus ziehen und demselben bald beitreten, damit ihr Interesse langfristig von von einseitigen Willen geleiteten Vertretern wahrgenommen werden können. Auf den Vorbeeren nunmehr auszuweichen, hiesel sich selbst schädigen; mitzuarbeiten, bis auch der letzte Kollege dem Brauereiarbeiterverband zugeführt ist, ist Ehrenpflicht eines jeden Verbandskollegen.

Tarifvertrag in Guben.

Die schon zwei Monate schwebende Lohnbewegung der hiesigen Brauereiarbeiter hat ihr natürliches Ende erreicht. Die Firmen Kröll, Quijebrauerei, sowie Gräfe haben den Lohnvertrag unterschrieben. Es wurde unter anderem Verkürzung der Sonntagsarbeit (früher mußte alles arbeiten, jetzt nur die Hälfte und nur zwei Stunden), Bezahlung der Überstunden mit 35 Pf. (früher nichts), Verkürzung der Arbeitszeit während der Wintermonate um eine halbe Stunde und Lohnaufbesserungen von 1-3 Mark wöchentlich erreicht. Außerdem ist den Kollegen vollstes Koalitionsrecht zugesichert, das heißt: die Kollegen können sich ungehindert dem Brauereiarbeiterverband anschließen. Nicht was ferner die Einschränkung des Sonntagsbierfahrens mit in Betracht, was ebenfalls durch den Brauereiarbeiterverband veranlaßt wurde, so haben die Gubener Kollegen in Anbetracht ihrer kurzen Mitgliedschaft recht schöne Erfolge zu verzeichnen. Es gilt nunmehr die Organisation auszubauen, um das Geschaffene auch zu erhalten, denn ohne Verband kann nichts aufrechterhalten werden. Auch müssen die dem Verband noch fernstehenden Kollegen aller Betriebe noch herangezogen werden, um auch in den noch zurückstehenden Brauereien Verbesserungen zu schaffen.

Herr Spiröhl will die Löhne nicht eher zahlen, bis er keine Arbeiter für die niedrigeren Löhne mehr bekommt. Merkt es auch, ihr Arbeiter, was zählt euch so wenig Lohn, weil ihr nicht alleamt dem Verbände angehört, folglich der Unternehmer zahlt, wie er will. Herr Spiröhl kann nicht lassen, daß die Arbeiter ein Recht sich zu organisieren haben, er spricht von Steuern, vergißt aber dabei, daß er im Besonderen unter den Arbeitgebern für Steuerzahlung die erste Sorge muß sein. Der glaubt er, daß er als Arbeitgeber mehr Rechte besitzt wie die Arbeiter? Was man für sich in Anspruch nimmt, muß man anderen auch gestatten, auch wenn es ganz ungebildete Arbeiter - um mit Herrn Spiröhl zu reden - sind.

Die Brauereibesitzer - zunächst Herr Spiröhl - bemühen sich bisher, warum sie keine Arbeiter dauernd bezahlen konnten. Wegen dieses „Recht“ gibts probate Mittel, welche sind: menschliche Behandlung, geregelte Arbeitszeit, der Arbeit entsprechende Bezahlung. In den Tarifbetrieben dürfte nunmehr eine Befriedigung hierin eintreten. Herr Haffelbach will den Tarif nicht eher unterschreiben, als bis der über sein Bier verhängte Boykott in Bewässerung aufgehoben ist.

Einen geradezu an Terrorismus grenzenden Beschluß haben die hiesigen Brauereigenen gefaßt: Es wird kein in einer Brauerei beschäftigt gewesener Arbeiter in einer Brauerei wieder unter einjähriger Frist eingestellt, damit Gescheitene in der Brauerei nicht vertrat werden. Interessant wäre es, die Natur der Gescheitene mal kennen zu lernen. Herr Haffelbach, der, nebenbei bemerkt, rote, blaue, schwarze Gefinnung - je nachdem es das Geschäft verlangt - hat, sorgt für den Umfang der Fiste. Es liegt System in diesem Beschluß, jedoch schädigt er Arbeiter wie Arbeitgeber. Zu wünschen wäre es, daß er von den Arbeitgebern, die dadurch geschädigt werden, indem sie eingearbeitete Brauereiarbeiter schlecht bekommen, recht oft durchbrochen würde. Konventionalkraft kann nicht eingeklagt werden, weil ein solcher Beschluß gegen die guten Sitten verstößt und geschwändig ist. Für die in Brauereien beschäftigten Arbeiter ergibt sich aber daraus die Lehre: Fester Zusammenfassung im Brauereiarbeiterverband, damit ungerechten Entlassungen entgegengetreten werden kann und in Laubenschlagbetrieben, la la Haffelbach stabile Verhältnisse eintreten. In Betrieben, wo es früher Prügel gab, zog mit Einzug der Organisation in der Regel auch anständige Behandlung ein. Wo es „freiwillig“ geschah, half die Organisation nach. Kollegen, stärkt den Verband!

Beseitigung des Bierausfahrens an den Sonntagen im Winter.

Galle. Eine schon im Dezember v. J. in einer Einigungsamtung unsererorts erfolgte Anregung, das Bierausfahren an den Sonntagen im Winterhalbjahr einzustellen, wurde den Brauereien und Bierneberbetrieben durch Rundschreiben vom 19. September d. J. wieder in Erinnerung gebracht. Durch Schreiben vom 25. September gaben die Brauereien der Anregung Folge. Das Schreiben lautet:

An dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, z. H. des Herrn Franz Scheibe. Ihrer Anregung zufolge haben die hiesigen Brauereien beschlossen, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März an Sonntagen Bier nicht mehr ausfahren zu lassen, wovon Sie gest. Vermerkt nehmen wollen. Hochachtungsvoll Hermann Freyberg.

An dem Beschluß sind beteiligt die Brauereien und Bierneberbetriebe: Brauer, Freyberg, Gütcher, Nauchsch, Altienbrauerei, Schultsch, Riebeck, Stadtbrauerei Merseburg, Brauerei Sternburg, Wittenberger Altienbrauerei.

† Darmstadt. Ueber die Brauerei Gebr. Wiener, Darmstadt, ist die Sperre verhängt und ist Zugang von Brauereiarbeitern aller Art nach dort fernzuhalten!

† Eisenberg (S.-M.). Ein Tarifvertrag wurde mit der Brauerei Braukommune am 23. September abgeschlossen. Die Arbeitszeit im inneren Betriebe beträgt 10 Stunden, von 6-6 Uhr, mit 2 Stunden Pausen. Für den Bierfeder gilt der Endprozess als Tagesleistung.

Die Löhne betragen für Brauer bei Einstellung 23 Mk., steigend pro Jahr um 1 Mk. bis 25 Mk.; für Maschinenisten, Heizer, Hilfsarbeiter und Bierfahrer wie oben 21 bis 23 Mk. Die Löhne sind rückwirkend nach dem Dienstalter der Beschäftigten.

Der Bierfeder erhält sofort 27 Mk., nach 1 Jahr 28 Mk., der Arbeiter gleichwohl 27,50 Mk. bzw. 28 Mk. Überstunden werden an Wochentagen mit 40 Pf. pro Stunde vergütet.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird nur die wirklich notwendige Arbeit verrichtet, von früh 7-8 Uhr ohne besondere Vergütung, desgleichen besorgen die Kuchner früh die Pferde jeber selbst. Jede weitere Stunde wird mit 50 Pf. bezahlt. Des Mittags und Abends werden die Pferde von dem Dujourhabenden besorgt.

Müssen Kuchner an Sonn- und Feiertagen fahren, so erhalten sie hierfür Überstunden bezahlt. Jeder zweite Sonn- oder gesetzliche Feiertag ist für jeden Arbeitnehmer ganz frei.

Dujour an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird abwechselnd gehalten, dauert bis 8 Uhr abends und wird mit 3 Mk. vergütet.

Für Landtouren werden den Kutschern die notwendigen Auslagen für Kundenbesuche jede Woche zurückerstattet. Hausbrand täglich 5 Liter gutes Lagerbier. Lohnabzüge werden nicht gemacht bei Berufungen durch die Zivil- und Militärbehörden, bei familiären Vorkommen von kurzer Dauer, bei militärischen Übungen bis zu 14 Tagen.

Bei Krankheit wird die ersten 14 Tage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld beglichen. Einen Urlaub ohne Lohnabzug von 4 Arbeitstagen erhalten alle 1 Jahr im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer.

Der 1. Mai wird den Arbeitern auf Wunsch freigegeben und wird, wenn sich genug Feierende 1 Woche vorher melden, nur der sonntägliche Betrieb aufrecht erhalten.

Ründigung ist beiderseits ausgeschlossen. Ueber Differenzen aus vorstehenden Abmachungen entscheidet mit der Betriebsleitung erstens eine Kommission aus Arbeitern des Betriebes, zweitens eine Vertretung des unterzeichneten Verbandes.

Der Tarif tritt am 1. September 1906 in Kraft und hat zwei Jahre Rechtsverbindlichkeit. Eisenberg, den 23. September 1906. Für die Brauerei: Gust. Paupe, Direktor. Für den Brauereiarbeiterverband: C. Stollin.

München. Tarifvertrag der Altienbrauerei zu Gberl-Zaber, München.

§ 1. Die Präsenzzeit dauert für die in der Flaschenfüllerei tätigen Arbeiterinnen 12 Stunden, von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr, mit Pausen vor- und nachmittags je eine halbe Stunde, sowie 1/4 Stunde Mittagzeit, so daß die direkte Arbeitszeit neun dreiviertel Stunden beträgt.

An Sonnabenden und Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen ist um 1/6 Uhr Arbeitschluß ohne Pausenverlängerung. § 2. Die Sonn- und Feiertagsarbeit wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen taustlich eingeschränkt. Die Arbeiterinnen erhalten an diesen Tagen für die Arbeitszeit 50 Prozent Zuschlag, jedoch nicht unter 1 Mk.

§ 3. Lohn. Die Neueinsteiger erhalten einen Anfangslohn von 12 Mk. pro Woche und steigen jedes Jahr um 1 Mk. pro Woche bis zum Höchstlohn von 14 Mk. Die jetzigen Arbeiterinnen erhalten ab 1. Oktober 1906 13 Mk. pro Woche, diejenigen, welche mehr als 12 Mk. pro Woche jetzt schon beziehen, erhalten ab 1. Oktober 1906 14 Mk. pro Woche. Und ab 1. Oktober 1907 erhalten die jetzigen Arbeiterinnen alle 14 Mk. pro Woche, von diesem Tage ab werden jedoch die gesetzlichen Abzüge der Versicherungen von den Arbeiterinnen selbst getragen. Jede früher oder später angefangene Arbeitszeit, als unter § 1 vorgesehen, wird mit 50 Prozent Zuschlag gezahlt.

§ 4. Urlaub. Die Arbeiterinnen erhalten einen Urlaub unter Fortbezug des Lohnes im ersten Jahre 2 Tage und im dritten Jahre 3 Tage.

§ 5. Die Brauerei stellt den Arbeitern und Arbeiterinnen entsprechende Anticid, Wajsch- und Trockenräume zur Verfügung. § 6 und 7. Betr. Ein- und Auslieferung und Vergütung bei Krankheitsfällen gelten für die Arbeiterinnen die gleichen Bestimmungen, wie dieselben im vereinbarten Tarife des gesamten Personals vorgesehen sind.

Der Vertrag gilt ab 1. Oktober 1906 bis 1. Oktober 1909. München, den 21. September 1906. Für die Brauerei: Kugelmann, Direktor. Für den Brauereiarbeiterverband: Andr. Jacob.

† Norden. Streit. Die Arbeiter der Brauerei und Brennerei Doornkat in Norden befinden sich seit dem 10. Oktober wegen Lohnunterschieden und Anerkennung des Koalitionsrechts im Ausstand. In Frage kommen 47 Arbeiter. Hätte schon früher bei einzelnen Gelegenheiten der Verband der Brauereiarbeiter

Aber Unzufriedenheit genannter Brauerei gegenüber seinen organisierten Arbeitern zu liegen, so konnten diese Fälle doch immer durch Eingreifen der Arbeiterschaft geschlichtet werden. Aus den Vorkommnissen, die dem Streit voraus gingen, geht deutlich hervor, daß die Betriebsleiter es diesmal darauf abgesehen haben, die Organisation der Brauerarbeiter in Norden mit Stumpf und Stiel auszuwischen. Die Arbeiter hatten durch den Gauleiter einen Tarifentwurf unterbreitet, der die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen festlegen wollte, wie sie auf der Brauerei Pauls in Norden schon bestehen. Statt nun die minimalen Forderungen zu bewilligen, erklärte der Betriebsleiter seinen Arbeitern, wer im Verband sei, sei entlassen. Einen Tarif erlasse er nicht an; mit einem Verband habe er nichts zu tun. Darauf verließen sämtliche Leute geschlossen den Betrieb, darunter Leute, die schon über 30 Jahre dort beschäftigt sind. **Zugang nach Norden ist fernzuhalten!**

Wintersdorf (S.-M.). Tarifvertrag für die Brauerei Fr. Bäcker. Die Löhne, zahlbar Freitagss wärend der Arbeitszeit, betragen für den Drauführer bei der Einstellung 32 M. pro Woche, steigend jährlich um 1 M. bis 34 M.; für Brauer, Böttcher, Maschinisten und Handwerker wie oben 25—27 M., für Brauererhilfsarbeiter und Bierfahrer wie oben 22—24 M.

Bierfahrer erhalten die bisher gezahlten Ausbühnungen. Hilfsarbeiter, welche die Arbeit der gelehrten Leute verrichten; erhalten auch den Lohn derselben.

Das Frühstück der Arbeiter Sonntagsnachmittags und -abends wird als Ueberstunden bezahlt.

Die Arbeitszeit beträgt an Wochentagen 10 Stunden.

Den Bierfahrern ist zwischen einer Tagesleistung zur anderen eine zehnstündige Ruhezeit zu gewähren. Kann diese in dringenden Fällen nicht eingehalten werden, so ist jede fehlende Stunde als Ueberstunde zu bezahlen.

Für Ueberstunden erhalten Brauer, Böttcher, Maschinisten und Handwerker 50 Pf., Hilfsarbeiter und Bierfahrer 40 Pf. pro Stunde.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Arbeit auf das naturwundernötigste zu beschränken und kommen für die aufgewendete Arbeitszeit die Sätze für Ueberstunden in Betracht. Jeden zweiten Sonn- und gesetzl. Feiertag haben die Arbeitnehmer abwechselnd ganz frei.

Du Jour an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird mit 3 M. vergütet und darf die 10 stündige Arbeitszeit nicht überschreiten. An Wochentagen wird sie als Ueberstunde betrachtet.

In Fällen ärztlich nachgewiesener Krankheit bis zu 3 Tagen wird der volle Lohn bezahlt, bei längerer Dauer der Krankheit bis zu 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Ortsstranthaltsentgeld. Abhaltungen bei gerichtlichen und polizeilichen Vorladungen, familiären Angelegenheiten werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht.

Bei militärischen Uebungen bis zu 14 Tagen werden täglich 2 M. vergütet, sofern der betreffende 3 Monate im Betriebe tätig war und nach der Uebung wieder eintreten will.

Urlaub ohne Lohnabzug wird gewährt:

| | |
|---------------------------|---------------|
| nach 1 jähriger Tätigkeit | 3 Arbeitstage |
| " 2 " | " 4 " |
| " 3 " | " 5 " |
| " 4 " | " 6 " |

Hausurlaub wird in der bisherigen Weise und gutes, ausstoffsähiges Lagerbier gewährt.

An 1. Mai erhalten alle an diesem Tage abkömmlichen Arbeiter Urlaub, welche bis zum 25. April darum nachsuchen.

Bei Differenzen über dieses Abkommen führt die Verhandlungen mit dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter ein Vertreter des unterzeichneten Verbandes, möglichst der Gauleiter.

Der Tarif tritt am 12. Oktober 1906 in Kraft mit dreijähriger Nachverbindlichkeit.

Wintersdorf, den 10. Oktober 1906.

Für die Brauerei: Friedrich Bäcker.

Für den Brauerarbeiterverband: Stöcklein, Pippriich.

Korrespondenzen.

Dresden. In der gut besuchten Versammlung vom 28. Sept. begründete die Ortsverwaltung die Notwendigkeit der Anstellung eines zweiten Beamten. Nachdem die Zahlstelle in dem letzten Jahre erfreulichweise einen bedeutenden Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen hatte, wäre auch eine Häufung der Verwaltungsgeschäfte die Folge gewesen, so daß bei der Mitgliedszahl von gegenwärtig 1700 es unmöglich ist, mit einem Beamten allen Anforderungen in der gewünschten Weise nachzukommen. Nach der darauffolgenden lebhaften Diskussion wird mit großer Majorität beschlossen, sobald als möglich dem Antrag der Ortsverwaltung zu entsprechen. Es werden von der Versammlung die Kollegen Grimm, Sendig, Graßer, Auerbach und Kiefler in Vorlicht gebracht. Eine von der Versammlung gewählte Kommission wird beauftragt, die Anstellungsbedingungen zu regeln, sowie die Wahl eines der fünf Kollegen durch Abstimmung vorzunehmen. Weiter wird beschlossen, während des Winterhalbjahres allmonatlich eine Versammlung abzuhalten, deren Beginn nicht nach 8 Uhr abends erfolgen soll.

Hagen. Die letzte Versammlung befaßte sich nach dem Bericht des Kollegen Brülling über den jetzigen Stand der Lohnbewegung mit Mißständen in verschiedenen Betrieben. In der Aktien-Brauerei Gevelsberg werden organisierte und unorganisierte Bierfahrer ungleich behandelt. Den Organisierten zahlt man die tarifmäßigen Spejen, aber nicht den tarifmäßigen Lohn, während die Unorganisierten die alten Spejen erhalten. Auch haben letztere den Vorkzug im Bierausladen. Der Brauererleitung diese Ungerechtigkeiten auszuweisen, sollten auch schon die unorganisierten Bierfahrer Kollegialität genug besitzen, indem sie sich auch dem Verband anschließen. Auch wurde Beschwerde geführt, daß die Kollegen in der Mälzerei 13 Stunden ohne Pausen und ohne besondere Vergütung arbeiten müssen. Es wurde beschlossen, Absätze zu schaffen. Beschwerde wurde geführt über den Oberburschen in der Schloßbrauerei Hohenzollern, der an Kollegen Zumutungen stellt, die ihn als Anführer durchaus nicht gefallen würden. Weiter wurde vor einem Brauer Borussia gewarnt, der sich als Verbandskollege ausgibt, was aber nicht wahr ist, sondern er war „Arbeitswilliger“ im letzten Kampfe.

Hamburg I. In der Versammlung vom 30. September führte zur Kündigung des Tarifs Döllinger an, daß der Tarif bereits gekündigt worden ist und es nur der Zustimmung der Versammlung bedürfte. Der Gesamtverband habe schon einen Tarifentwurf fertig gestellt, welcher in der nächsten Versammlung zur Durchberatung kommt. Die Kündigung des Tarifs wurde von der Versammlung gutgeheißen. Ferner war die Versammlung der Meinung, daß das Kuratorium und Einigungsamt verfällt; jedoch soll der Arbeitsnachweis unter Vorbehalt mehrere Statutenänderungen bestehen lassen. Es wurde der Antrag, daß eine Kommission aus den vereinigten Verbänden die Statuten des Nachweises umändert, angenommen. Von einigen Kollegen der Hohenbrauerei wurde die Behandlung, welche der Drauführer Schramm in den organisierten Kollegen angezeihen läßt, einer scharfen Kritik unterzogen. Trotzdem derselbe schon öfter vom Braumeister darüber zur Rede gestellt worden ist, erlaubt er es sich immer wieder, die organisierten Arbeiter als Lumpengesellschaft, faule Bande usw. zu titulieren. Sollte er fortfahren, die Leute so zu behandeln, dann würden wir gezwungen sein, andere Schritte gegen ihn zu unternehmen. Rüdich brachte mehrere Mißstände der Hellbrooker Brauerei zur Sprache. Döllinger und Kollmann wurden beauftragt, dort vorzulegen zu werden.

Bierberg i. Schl. Herr Braumeister Scheffel hat eingesehen, daß ihm und den Arbeitern mit vernünftiger Behandlung mehr gedient ist. Nichts lernen will ausfindend der Vorkerbürsche Kirchner; er brüllt nach einiger etwas eingezogener Ruhe wieder im Geschäft umher, das geringste Vorkommnis wird seinerseits zur Panoramawandl kommt hat da geullich ein Kollerer von Schwanz...

halle-Zusammenlegen einen fast abgenutzten Besen aus dem Sudhaus benutzt, weil kein anderer da war; ein Hülsenfaßband des Ueberburschen, wobei es an der nötigen Schimpfswort — wie immer — nicht fehlte, war die Folge. Kirchner lockt durch sein Gebrülle die Passanten auf der Straße an, schon öfter blieben die Passanten stehen um den Melodien Kirchners zu lauschen. Bei jeder Gelegenheit führt er den Tarif mißbrauchend im Munde; ein Beweis, daß dieser ihm im Magen liegt. Hoffentlich trägt die Direktion und der Braumeister zu Kirchners Besserung etwas bei, wenn es nicht den Anschein gewinnen soll, daß sie mit der Musik einverstanden sind. Der Braumeister dürfte doch wohl eingesehen haben, daß die Arbeiter auch bei anständiger Behandlung arbeiten und noch besser. Eins je aber schon heute gesagt, dauernd lassen sich die Arbeiter diese zoologische Behandlung nicht gefallen. Jeder Krug bricht und die Schafsgebuld der Arbeiter hat auch endlich ihr Ende, und dann kann Kirchner wieder gehen, wie er gekommen, oder fühlt er sich für immer festsitzend?

Mainz. Gewerkschaftliche Marodeure war kürzlich ein Artikel in Nr. 37 d. Bl. aus Göllich beilegt, und hatten wir diesen Titel auch für einzelne Führer der Transportarbeiter in hiesiger Gegend für sehr zutreffend.

In Mainz sind an 50 Bierfahrer im Brauerarbeiterverband organisiert und hatten wir mit den vereinigten Brauereiarbeitern eine fünf-wöchentliche Unterhandlung wegen Regelung der Arbeitszeit, Extrabehaltung und Ordnung einiger Touren, Nachzahlung von 5 Prozent Lohn an eine Abteilung Fahrer in der Aktienbrauerei und Regelung des Du Jourwesens, was auch zu unseren Gunsten erledigt wurde. Nachdem wir diese Arbeit bereits bewältigt, berief der 2. Vorsitzende der Transportarbeiter, Gruber, eine öffentliche Bierfahrerversammlung ein mit einem Referenten aus Frankfurt, wohl in der Absicht, die Leute zu verwirren und während wir in Unterhandlung standen, Zwiepsalt in die Reihen der Leute zu bringen.

Gruber selbst gibt sich alle Mühe, die Leute vom Brauerarbeiterverband abzuhalfen. Er geht haufieren mit den billigeren Beträgen der Transportarbeiter, verspricht ihnen bis Frühjahr eine Lohnbewegung mit großem Erfolg, kolportiert, die Generalkommission hätte die Bierfahrer dem Transportarbeiterverband zugeprochen, außerdem erklärte er, sie hätten Order von Berlin, keinen Bierfahrer vom Verband der Brauerarbeiter in den Verband der Transportarbeiter überzuführen. (??)

Bezeichnend für diese Art von Gewerkschaftlern ist die Handlungsweise des im Transportarbeiterverband organisierten Bierfahrers Goh von der Aktienbrauerei. Als der Vorsitzende, Kollege Müller, nebst einer Kommission von Bierfahrern mit Herrn Dr. Jung über die Forderungen der Bierfahrer verhandelte, zog Herr Dr. Jung auch Goh als — dienstältesten — Bierfahrer (!) bei. Als nach befriedigendem Verlaufe die Verhandlung geschlossen wurde, sagte Goh noch aus: „Herr Doktor! Ich bin der Meinung, daß wir Kirscher keinen Vorwand brauchen. Was geht uns der Tarif an, wir waren auch nicht dabei, als er gemacht wurde. Wir wollen in Zukunft unsere Sache selbst regeln, oder aber wir gehören in den Transportarbeiterverband.“ O heilige Einfalt! mag Herr Dr. Jung gedacht haben, doch der Mann tat ihm einen Gefallen, Dr. Jung wurde jedenfalls, wenn er zief, Warum sorgte der Transportarbeiterverband nicht dafür, daß Goh seine 5 Prozent Lohnerhöhung bekam, und warum wartete Goh, bis der Brauerarbeiterverband für ihn folte?

Wie der Transportarbeiterverband für seine Leute sorgt, hat deren Vorsitzender Grub bewiesen bei der Entlassung zweier seiner Mitglieder aus einem geringfügigen Grunde. Er sagte: „Sie waren des öfteren schadenstroh über mich, macht Cure Sache selber, ich muß mir auch selbst helfen.“ Und dabei macht man Heilame mit dem Transportarbeiterverband.

Wie hier im kleinen, so treibt es der Gauleiter Habicht vom Transportarbeiterverband in Frankfurt im großen. Bei dem dortigen Bierboykott suchte er im Trüben zu fischen. Er trat ecksichtslos gegen jede Ausgleichung der Gegenstände auf und äußerte, als die Frage auf die Brauerarbeiter zu sprechen kam: „Wo ich nicht zu verlieren habe, habe ich drauf, und wenn die Brauerarbeiter ausfliegen, ist's ganz gut, dann bekommen wir auch eine einheitliche Organisation.“ In Frankfurt sind alle Bierfahrer im Brauerarbeiterverband organisiert und die gedachte Habicht durch die erhoffte Unterstützung für sich zu gewinnen. So liegt diesem Herrn das Wohl der Arbeiter am Herzen.

Eine am 11. September tagende öffentliche Bierfahrerversammlung nahm Stellung zu dem Bierboykott, sowie zu dem Verhalten des Gauleiters Habicht in bezug auf die in den Brauereien beschäftigten Personen. Es wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die am 11. September tagende öffentliche Bierfahrerversammlung erkennt die bestehende Bierpreiserhöhung als eine Folge der vollstverderblichen Steuerpolitik der Reichstagsmehrheit an und verurteilt dieselbe aufs ärschste. Die Versammlung erkennt in dankenswerter Weise das Eingreifen der sozialdemokratischen Partei, sowie des Gewerkschaftskartells an, doch ermahnt sie, dahin zu wirken, daß dieser die Brauerarbeiter in ihrem Fortkommen hindernde und ihre Existenz gefährdende Kampf ein Ende erreicht.“

Die Versammlung verurteilt die Stellungnahme des Gauleiters Habicht von den Transportarbeitern in Frankfurt a. M. in der Frage des Bierboykotts, da derselbe die Lage aller Brauerarbeiter wesentlich zu seinem Vorteil auszunutzen sucht. Sie beauftragt die Leiter des Verbandes deutscher Brauerarbeiter, Zahlfleisch Mainz, dahin zu wirken, eine Einigung der Differenzen herbeizuführen. Bis dahin verpflichtet sich die Versammlung für strikte Durchführung des Volksversammlungsbeschlusses in der Stadtthalle.“

Sechs bis acht anwesende Transportarbeiter stimmten für die Resolution.

Bierfahrer von Mainz und Umgebung! Laßt euch nicht irreführen durch die Lockspeise der niedrigen Beiträge. Studiert die Leistungen der Verbände mit hohen Beiträgen. In ihren gefüllten Kassen liegt ihre volle und ganze Kraft und ihre Leistungsfähigkeit. Und wenn man euch erzählt, der Transportarbeiterverband als der „größere Verband“ könne mehr leisten als der Brauerarbeiterverband, so steht dem gegenüber die Tatsache, daß der Brauerarbeiterverband mehr für Kämpfe und Unterstützung an seine Mitglieder ausgegeben hat als der Transportarbeiterverband, im Verhältnis zur Mitgliederzahl sogar doppelt soviel. Und was der Brauerarbeiterverband an Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen hat, daran reicht der Transportarbeiterverband nicht heran. Bei den Auslieferungspunten der Unternehmer ist jeder Arbeiter gezwungen, sich seiner Gewerkschaft anzuschließen und das ist für euch Bierfahrer der Verband der Brauerarbeiter.

Mülheim a. d. R. Unsere gutbesuchte Versammlung am 30. September beschloß, 20 Pf. Lokalbeitrag pro Monat und Mitglied zu erheben. Ein Antrag, den Ausschlag eines Kollegen beim Hauptvorstand zu beantragen, wurde einstimmig angenommen.

München. Die am 6. Oktober in dem großen Franziskaner-Leibbrauereaal abgehaltene Versammlung, welche sich mit der Wagnerbrauerei befaßte, erfreute sich eines sehr zahlreichen Besuchs. Vorsitzender Jacob schilderte den Hergang der Entlassung des Vertrauensmannes und gestellte scharf das Verhalten der Vor-gezeigten gegenüber den Arbeitern. Sogar der Oberburscher und Gemeindegewaltmächtige Strobl ist in einem Schreiben vom Besitzer der Wagnerbrauerei an die Organisation als Fenge angegeben, daß die Entlassung zu Recht erfolgt sei. In seiner Bruttankalt von Strafbrechern hätte Herr Strobl alle Hände voll zu tun und brauchte er sich für fremde Betriebe nicht zu interessieren. Jacob berichtete dann über die Unterhandlungen, welche noch am Sonabendnachmittag auf Veranstaltung des Herrn Wagner vor dem Vertreter des Ortsverbandes, Herrn Rechtsanwält Roderich Kayr, stattgefunden haben und gab folgende Vereinbarungen bekannt.

Die Vergehen des Mälzers J., die er sich in den Betrieben zu-julden kommen ließ, gelten durch das bisherige Aussehen als ge-jährt. Es wird J. darauf hingewiesen, sich an die Bestimmungen des Tarifs § 9 Abs. 3 zu halten. Die Differenzen zwischen der Brauerei Wagner und der Organisation sind beendet.

J. hat die Arbeit am Sonntag wieder aufgenommen. Wein-meister, Kervalter und Obermälzer, welche als Beschäftigten zur Unterhandlung geladen waren, mußten mit Taschen vollgepacktem Material gegen den Entlassenen, ohne ihr Mitleiden fühlen zu können, wieder abziehen. Letzterer darf diesen Tag als Festtag nennen, denn er hatte jetzt nahezu einem Jahre wieder die Ghr, sich in Sonntagskleider zu werfen. Also der Plan der Unterbrechung dieses Betriebes ist nun durch die Organisation vereitelt und müssen sie diesen nicht gern gesehenen Kollegen wieder haben.

Miedner trägt ferner das Verhalten des Braumeisters Glosner der Leisbrauerei, weil es dieser Herr sehr unangenehm empfunden hat, gegen seinen Freund Wagner, wie er sich äußerte, in der Leisbrauerei als Nachbarsbrauerei eine Versammlung sehen zu müssen. Der Braumeister Glosner hat sich weiter erlaubt, einen vollstänbig unberechtigten Eingriff in das Koalitionsrecht zu machen, indem er den Arbeitern das Aufhängen der Plakate, die gegen seinen Freund gerichtet waren, in dem Betriebe nicht gestattet hat; erst auf wiederholtes Verlangen und Vorstellen wurde den Arbeitern die Gnade gütlich, am Sonabend, früh 9 Uhr, die Plakate aufschlagen zu dürfen. Die Organisation wird diesen Herrn im Auge halten. Mit dem Hinweis, die Organisation zu stärken, schloß Miedner. An der Diskussion beteiligten sich eine Reihe von Kollegen, welche alle im Sinne des Referenten sprachen und die Kollegen aufforderten, sich an der Agitation recht rege zu beteiligen. Anschließend an eine einstimmig angenommene Resolution, welche sich mit den Ausführungen des Referenten deckte und Mann für Mann der Organisation beizutreten verpflichtete, wies Jacob noch auf den Wert der Arbeiterpresse, „Münchener Post“, hin, als alleinige Vertreterin des kämpfenden Arbeiters, und empfahl dringend, die bürgerlichen Blätter, in welchen Tag für Tag Streikbrecher gesucht werden, aus den Arbeiterfamilien hinauszuwerfen. Mit einem kräftigen Appell an die Anwesenden, an dem Ausbau der Organisation so weiter zu arbeiten, erfolgte Schluß.

Walthausen. Zu der Malzfabrik Angele geht es in der Kultur rückwärts anstatt vorwärts. Vor dem gab es 80 M. Lohn monatlich und jetzt 45 M. und kost. Der Grund ist wohl, daß die Mälzer mit den Kollegen aus der Brauerei Rieher beim Mittagessen nicht mehr zusammen kommen sollen, und viellecht mit Unzufriedenheit angeleitet werden könnten. Die Arbeitszeit an Werktagen ist von früh 4 1/2 bis abends 7 Uhr, im Winter soll es schon am 4 Uhr los gehen, oft bis 8 und 9 Uhr abends. Der Bescheid ist groß, die Mälzer sagen, sie machen sich nicht kaput, sie gehen wieder, wozu Herr Angele erklärte: Wenn einer hin ist, läßt man einen anderen kommen! Das Bier hat der Malzmeister unter sich. Der Bescheid ist unbillig, das Tropfbeer erhalten die Mälzer mit frischem Bier vermengt. Einem Kollegen, der kündigte und nach drei Tagen fortging, befehlt Herr Angele den ganzen Lohn ein, obwohl er nur 18 M. Vorlohn hatte. Alle Vorstellungen, daß die Familie hungern müsse, waren vergebens. Mehr Lohn, erklärte Herr Angele einem „Unzufriedenen“, bezahle er nicht, man könne machen, was man wolle; er bekomme Leute genug. Wenn sich die Kollegen der Malzfabrik nur a Ue dem Verband anschließen würden, dann wäre mit Herrn Angele schon ein anderes Wort zu reden bezüglich Arbeitszeit, Lohn usw.

Wernsgrün. In der Bergbrauerei Gönneil will man keine organisierten Arbeiter haben. Bei Einstellung wird getragt, ob der Betreffende nicht im Verband ist. Die Verhältnisse in diesem Betriebe sind aber so, daß es wirklich not läte, daß die Arbeiter sich mehr um die Organisation bekümmerten. Jeden zweiten Sonntag wird gearbeitet von 6 bis 10 und 11 Uhr ohne Vergütung. Zu den Beuten nehmen die Fische überhand, weil die Kleinlichkeit zu wünschen übrig läßt. Puzfrau gibt es nicht; die Lehgeburchen müssen die Beuten machen und auslegen, aber die Zeit ist auch gemeßen. Es ist vorgekommen, daß Kollegen nachts aufstehen mußten, um die Fische zu betreiben, damit sie wieder kurze Zeit Ruhe hatten und daß Kollegen ihre Schlafstelle sonst irgendetwas gesucht haben, z. B. neben der Schwantthalle, weil sie es vor Fische nicht ausfallen konnten. Es arbeitet dort auch ein Kollege, der rote Haare hat. Er wurde durchgeprügelt von zwei der Herren, weil er einen acht-jährigen Bubben, der ihn immer „Kotzopf“ nadrieh, ein paar runter-gelast haben soll. An einem Sonntag mittag waren die Kollegen etwas lustig, da kam der Braumeister, auch ein Herr Gännel, mit dem Gewehr und bot Ruhe; wenn es nicht passe, der fliegt raus! Es war alles still. Einer rief „Bravo!“ Den Flegel werde ich schon kriegen, meinte der Braumeister auf der Treppe. Der Uebelläter meldete sich sofort selbst und wurde getündigt. Zwei Mann hatten an dem Tage schon selbst getündigt. Es wäre auch für die Brauerarbeiter in Wernsgrün Zeit, daß sie aufwachen und sich dem Verband anschließen.

Rundschau.

Von den Folgen der neuen Handelsverträge.

Eine einzige schwere Anlage gegen Regierung, Reichstagsmehrheit und Agrarierum ist der 22. Geschäftsbereich des Jahres 1905/06 des zweitgrößten deutschen Konsumvereins Leipzig-Wagwitz. In der Generalversammlung am Sonntag, den 30. September 1906, führte nämlich der Geschäftsführer Johannes aus, daß die Geschäfte des Konsumvereins durch den Zolltarif entscheidend beeinflußt worden seien und in Zukunft noch mehr beeinträchtigt sein werden. Wohl sei das letzte Jahr ein Prosperitätjahr im deutschen Wirtschaftsleben gewesen, wohl hätten die Löhne der Arbeiter etwas angezogen, aber dieser Vorteil sei doppelt und dreifach durch die Steigerung der Lebens- und Genussmittelpreise wieder aufgehoben worden. Der Umsatz sei allerdings um 207 388 M. gegen das Vorjahr gestiegen. Pro Mitglied empfiel ein Durchschnittslohn im Jahre 1904 von 329,70 Mark, im Jahre 1905 von 341,30 M. und im Jahre 1906 von 373 M. Aber der Warenumsatz ist deshalb nicht gestiegen. Trotzdem das einzelne Mitglied im Jahre 1906 mehr Geld an den Konsumverein für seinen Umsatz bezahlt hat, hat es nicht mehr. Waren dafür bekommen, als im Vorjahre.

Fast alle Konsumartikel hätten im Preise bedeutend angezogen. Daraus erklärt es sich, daß der Umsatz in den Spezial- (Schuh- und Schmittwaren) Geschäften sich vermindert habe. Mühe der Arbeiter für seine notwendigen Lebensmittel um so viel mehr als bisher bezahlen, dann ist er gezwungen, beim Kauf von Wäsche und sonstigen Bekleidungsmittele zu zückzubehalten.

Zum Beweise für die Preissteigerung, die die notwendigen Lebensmittel erfahren haben, folgendes: die Kartoffelernte sei in diesem Jahre 12 Millionen Tonnen höher als im Vorjahre. Trotzdem stehen die Kartoffelpreise jetzt oft 25 und 30 Prozent höher. Auch die Roggen- und Weizenerte sei keine ungünstige gewesen, aber der Preis des Kornes ist ganz unverhältnismäßig gestiegen. Roggen notierte an der Leipziger Börse im Juni 1904: 131 Mark, 1905: 158 Mark, 1906: 168 Mark und jetzt 172 Mark. Der neue Zolltarif bringt allein für Roggen einen Aufschlag von 42 Prozent. Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Kornpreis weiter steigen wird, ist der Konsumverein gezwungen, die Brotpreise zu erhöhen. Ebenjo erorbitant haben die Preise für Hülsenfrüchte, Heringe und Schmalz angezogen. Die Linsen steigen gar derart im Preise, daß sie aus einem Nahrungsmittel zu einem Genussmittel werden müssen. Trotzdem die Qualität schlechter sei als in den Vorjahren, sei der Einkaufspreis für Linsen jetzt genau so hoch, als sonst der Verkaufspreis.

Vor allem sei aber der Fleischkonsum ganz bedeutend gefallen. Auf dem Leipziger Schlachtböse wurden im Jahre 1906 14 876 Stück Vieh weniger aufgetrieben, und dabei ist der Viehantrieb schon im Jahre 1905 um 10 423 Stück zurückgegangen. Kein Wunder, wenn dabei die Viehpreise kolossal gestiegen sind.

Es betrug der Preis im August

| | | | | |
|------|------------|--------|--------|----------|
| | für Ochsen | Rinder | Schafe | Schweine |
| 1904 | 75 M. | 49 M. | 38 M. | 56 M. |
| 1905 | 81 | 55 | 42 | 72 |
| 1906 | 92 | 60 | 44 | 76 |

Bei solchen Fleischpreisen müssen allerdings die Arbeiter unfreiwillig zu Vegetariern werden.

Da der Butterpreis auf 117 M. gegen 112 M. im Jahre 1904 anstieg ist der Preis zwar der Käse, aber auch der Preis der...

Margarine. Den allerhöchsten Freisatzschlag haben aber Mandeln und Nüssen erfahren, da letztere der Zollaufschlag 200 Prozent beträgt. Der Preis wird zu Weihnachten eine derartige Höhe erreicht haben, daß die Hausfrauen beim Kuchenbacken auf Mandeln und Nüssen werden verzichten müssen.

Diese Teuerungen, führte der Geschäftsführer des Konsumvereins aus, sind nicht durch Mängel, sondern durch die Handels- und Zollpolitik des Reiches gekommen. Und diese Teuerung werde leider auch noch für die Zukunft anhalten.

Der ganze Bericht bestätigt ziffermäßig, daß der Zolltarif dem Proletariat schwere Wunden schlägt.

Die Boykottfrage und das Reichsgericht. Wie wir bereits in Nr. 32 und 34 der „Brauerzeitung“ berichteten, hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 12. Juli dieses Jahres ausgesprochen, daß ebenso der Boykott, wie der Streik nicht rechtmäßig sei und das Kampfmittel des Boykotts auch nicht gegen die guten Sitten verstoße. Die leitenden Grundzüge dieser Entscheidung waren zugleich mitgeteilt. Die „Schleswig-Vollsteinische Volkszeitung“ veröffentlicht jetzt das Urteil in seinem ganzen Wortlaut. Es handelt sich bekanntlich um einen Prozeß, der aus dem Kieler Bäckerstreik und den gegen die dortigen Bäckermeister verhängten Boykott entstand. Da dieses Urteil allgemeines Interesse beanspruchen kann, lassen wir es hier im Auszug folgen:

Die Kläger haben zur Begründung ihrer Klageanträge hauptsächlich geltend gemacht: die Beklagten hätten durch ihre Handlungen das Recht der Kläger auf den Betrieb ihrer bestehenden gewerblichen Unternehmungen verletzt, indem sie den Warenabtrieb in weitgehendem Maße behindert hätten (B. G. R. § 223 Abs. 1), ihr Verhalten verstoße ferner gegen die Schutzvorschrift des § 153 der Gewerbeordnung und der §§ 185, 186 des Strafgesetzbuchs (B. G. R. § 223 Abs. 2 und § 224) und stelle eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung dar, durch welche sie das Vermögen der Kläger verächtlich gemacht hätten (B. G. R. § 226).

Das Berufungsgericht ist bei eingehender Würdigung des gesamten Vorbringens der Kläger zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klageanträge nicht berechtigt seien, und es ist ihm hierin beizutreten gewesen.

Dann wird dargelegt, die Minderung, daß die Kläger sich den Forderungen der Beklagten nicht gefügt hätten, sei nicht ehrenverlegend; die Klagebegehren hätten nur den Zweck verfolgt, die Bäckermeister zu bestimmen, den Wünschen der Bäckergehilfen nachzugeben und inwieweit einen Druck auf sie auszuüben. Dann wird weiter ausgeführt:

Wenn die Kläger sich auf § 223 des B. G. R. berufen haben, so ist allerdings von dem Reichsgericht mehrfach ausgesprochen worden, daß ein bereits eingerichteter und ausgeübter Betrieb eines selbständigen Gewerbes ein Rechtsgut ist, dessen Verletzung negatorische Abwehr und Anspruch auf Schadenersatz nach § 223 Abs. 1 des B. G. R. begründen könne.

Allen dies trifft doch jedenfalls nur dann zu, wenn ein solcher Gewerbebetrieb widerrechtlich gehandelt worden ist. Nun kann aber nicht davon die Rede sein, daß eine Handlung schon deshalb rechtswidrig wäre, weil sie für den Ertrag des Gewerbebetriebes eines anderen nachteilig ist; eine solche Wirkung haben, und zwar unter Umständen in durchgreifendster Weise auch Handlungen, die Ausfluß der allgemeinen und speziell der gewerblichen Handlungsfreiheit dessen, der sie vornimmt, sind und diesem in gleicher Weise freistehen, wie dem geschädigten Unternehmer sein eigener Gewerbebetrieb. Zu den an sich erlaubten Handlungen gehören auch die Koalition gewerblicher Arbeiter zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, und die zur Erreichung dieses Zweckes von solchen Koalitionen oder zur Seite tretenden Personen ergriffenen Maßnahmen sind keineswegs schon deshalb rechtswidrig, weil durch sie bestehende selbständige Gewerbebetriebe geschädigt werden. Es kann sich also nur darum handeln, ob die im vorliegenden Falle von den Beklagten ins Werk gesetzten Maßnahmen über dasjenige hinausgehen, was in dem Lohn- und Kampfkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als statthaft anzusehen ist. Daß dies schließlich von der Boykottierung Gewerbebetriebe durch Arbeiterkoalitionen gelte, kann der Revision nicht zugestanden werden. Sie ist ein Kampfmittel, das gleich dem Streik dazu dienen soll, einen Zwang auf die Arbeitgeber auszuüben; in dem einen Falle geschieht dies dadurch, daß versucht wird, dem Gewerbebetriebe die Produktion von Waren zeitweilig unmöglich zu machen oder zu erschweren, das andere Mal in der Weise, daß ihm zeitweilig der Absatz seiner Waren verweigert wird. Ein zureichender Grund, diese beiden einander nahegehenden Kampfmittel bezüglich ihrer Statthaftigkeit grundsätzlich verschieden zu beurteilen, liegt nicht vor. Der Boykott hat auch ebenso wie der Streik ein Gegenstück in dem Kampfmittel, deren sich die Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern bedienen; dem Streik entspricht die Arbeiterausperrung, die ein Arbeitgeber gegenüber den bei ihm beschäftigten Arbeitern oder von Gruppen von solchen eintreten läßt, und der Sache nach ein Boykott ist, wenn Verbände von Arbeitgebern nach einer von ihnen getroffenen Vereinbarung einzelne Arbeiter oder ganze Kategorien von solchen — z. B. alle organisierten Arbeiter ihrer Branche — von der Beschäftigung in allen dem Verbände angehörenden Betrieben ausschließen.

Das Verhalten der Beklagten enthält also keine Störung des Gewerbebetriebes der Kläger, die schon an sich als rechtswidrig erachtet werden könnte.

Der Verstoß ist aber, wenigstens im Ergebnis, auch darin festzustellen, daß den Beklagten keine unerlaubte Handlung im Sinne von § 153 der Gewerbeordnung zur Last fällt. In den Vorbringen war auch nach dieser Richtung geltend gemacht, in der von den Beklagten übernommenen ungesetzlichen Ausübung des selbständigen Gewerbebetriebes sei gegen diejenigen Arbeiter, welche dem Verstoße des Kartells betriebs über einen Teil der Kieler Bäckermeister und Brauereiarbeiter verhängten Boykotts keine Folge leisten würden, die Drohung ausgesprochen, daß sie von dem Kartell zur

Rechtskraft gezogen werden würden. Hierdurch hätten diese beiden Beklagten und ebenso die beklagte Handlungsgesellschaft G. R. Panse n. K., welche diese Kundgebungen in der von ihr verlegten Zeitung zum Abdruck gebracht habe, für das in § 153 der Gewerbeordnung zum Strafe bedrohliche Vergehen schuldig gemacht und ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Nachteil der Kläger verletzt (Erster Tatbestand S. 6, II. 53b zweiter Tatbestand S. 10, II, VI. 63b ff.). Das Berufungsgericht hat nach dieser Richtung ausgeführt: In der erwähnten Kundgebung könne eine widerrechtliche Drohung gefunden werden, aber die Widerrechtlichkeit bestreite nur gegenüber den Bedrohten, nicht gegenüber den Klägern, diese könnten sich also auf die Verletzung des Schutzgesetzes nicht berufen.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Gewiß sollen durch die Strafvorschrift des § 153 vor allem diejenigen Personen, welche bei einem zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen entbrannten oder in Aussicht genommenen Kampfe als Teilnehmer gewonnen oder festgehalten werden sollen, dagegen geschützt werden, daß dies nicht durch Anwendung der in § 153 bezeichneten rechtswidrigen Mittel geschieht, allein weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Natur der Sache berechtigen zu der Annahme, daß sich die Abwehr des Gesetzes hierauf beschränkt, es ist vielmehr anzunehmen, daß dieser im allgemeinen Interesse und auch in demjenigen des Gegners, der bekämpft und zur Bewilligung der angeforderten Lohn- und Arbeitsbedingungen genötigt werden soll, verhalten wolle, daß Personen durch einen unerlaubten gegen sie gerichteten Zwang an dem Kampfe beteiligt werden. Es würden daher die Beklagten zu 1, 3 und 4, sofern sie sich eines Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung schuldig gemacht hätten, ein Verbrechen begangen, das auch den Schutz der Kläger bezweckt. Indes kann nach Lage der Sache nicht angenommen werden, daß ihnen ein solches Vergehen zur Last fällt.

Dies Urteil ist dann eingehend auseinander, daß in der Aufhebung, die organisierten Arbeiter würden bei Nichtbefolgung des Boykottbeschlusses aus ihrer Organisation ausgeschlossen werden, eine Verletzung des in § 153 der Gewerbeordnung enthaltenen Verbots nicht zu erblicken sei; auch falle es nicht unter die durch den § 153 verbottene Drohung, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündigt.

Weisungen von dem Berufungsgericht sind in der Annahme, daß den Beklagten keine nach § 826 des B. G. R. rechtswidrige Handlungswaise zur Last zu legen sei, da das, was sie getan, weder nach dem Ziel, das sie erstrebten, noch nach den Mitteln, mit denen sie es zu erreichen suchten, als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen sei.

Mit diesen Grundrissen hat das Reichsgericht seine bisher entgegengetretene Spruchpraxis aufgegeben. Das Urteil läßt mehr als manches andere des Reichsgerichts Verständnis für die wirtschaftlichen Kämpfe der Zeit und für die Bedingungen, unter denen sie sich vollziehen, erkennen. Es wird den Bedürfnissen dieses Kampfes gerecht und wird deshalb in allen Fällen von großem Nutzen sein können.

Abrechnung über die Aussperrung in der Stadtbrauerei F. Dettler in Jek.

vom 6. November 1905 bis inkl. 6. Januar 1906.

Einnahme:

Aus der Hauptkasse zugeführt 550,— Mk.
Aus der Gaukasse erhalten 1,30 „
Summa: 551,30 Mk.

Ausgabe:

Unterstützungen für die Aussperrten . . . 195,80 Mk.
Für Straßen und Gerichtskosten 41,15 „
Für Flugblätter, Plakate und Zinserate . . 247,50 „
Für Fahrgelder und Kontrolle 57,— „
Für Porto und Telefongebühren 9,85 „
Summa: 551,30 Mk.

Bilanz:

Einnahme 551,30 Mk.
Ausgabe 551,30 „
Reicht Bestand: —,— Mk.

Jek. i. Vogtl., den 30. August 1906.
Für die Richtigkeit gezeichnet:
E. Stöcklein, Gauleiter.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau Mainzfr. 5, III., Hannover. — Fernspr. Nr. 5830.

Bom 8. bis zum 14. Oktober gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

Gräfenhainichen — 90, Göttrow 98,10, Heilbronn 228,43, Brandenburg 91,82, Braunschweig 166,51, Jzehoe 61,80, Segeberg 60,80, Guben 78,35, Rappenhelm 7,—, Rilschofen 4,30, Kriebitz 43,50, Rühlhausen i. Th. 68,03, Neustrelitz 33,85, Nordhausen 172,65, Euhl i. Th. 66,03, Rosenheim 76,79, Rothenburg 40,02, Waren 42,50, Warzig 7,20, Kappelrodt 3,30, Alfeld — 45, Buztehude 59,02, Hirschberg 114,70, Jngolstadt 128,—, Waldenburg 86,43, Trebbin 2,30, Hannover 1128,67, Berlin II 10 147,10 Mark.

Für Zinserate ging ein: Wm 3,40, Nürnberg 3,—, Heilbronn 2,40, Rheidt 6,50, Chauz de fond 1,—, Hirschhausen 4,80, Gaggenau 1,40.

Für Abonnements ging ein: Sektion Eolothurn 25,50, Sektion Eugen 35,—, Sektion Chauz de fond 12,10.

Für Protokolle ging ein: Stadthagen 1,50, Kiel 58,—, Nordhausen 12,—.

Abrechnungen für das 3. Quartal haben eingelangt:

Amberg, Regensburg, Güstrow, Segeberg, Jzehoe, Heilbronn, Kriebitz, Guben, Rühlhausen, Nordhausen, Euhl, Weststadt a. D., Lübeck, Buztehude, Neustrelitz, Jngolstadt, Hirschberg, Moritzberg, Rosenheim.

Material ist abgegangen: Detmold 200 Markten a 40 Pf., Waidenburg 30 Mitgliedsbücher und 400 Markten a 45 Pf., Einbeck 25 Mitgliedsbücher und 400 Markten a 45 Pf., Nabeberg 200 Markten a 40 Pf., Tuttlingen 400 Markten a 40 Pf., Hof 600 Markten a 40 Pf., Oldenburg 20 Mitgliedsbücher und 100 Markten a 25 Pf., Mannheim 800 Markten a 40 Pf., Berlin I 70 000 Markten a 45 Pf., Freiburg 600 Markten a 40 Pf., Kassel 1000 Markten a 40 Pf., Eisenach 400 Markten a 40 Pf., Dortmund 400 Markten a 40 Pf., Bamberg 50 Mitgliedsbücher, Pöln 800 Markten a 40 Pf., München 6000 Markten a 40 Pf. und 1000 Markten a 20 Pf., Breslau (Gau I) 100 Markten a 25 Pf., Straubing 20 Mitgliedsbücher, Neumünster 200 Markten a 25 Pf.

* Die Adresse des Kollegen Georg Steinmaier aus München, 25 Jahre alt, letzten Frühjahr in Haching bei Oberndorf a. N. in Stellung, wird gebeten, an den Hauptvorstand einzusenden.

* Die Karte zur Arbeitslosenversicherung des Reichs-Statistischen Amtes für das 3. Quartal ist von folgenden Zahlstellen nicht oder zu spät eingelangt: Ansbach, Bamern, Bayreuth, Bant, Weimburg, Wochum, Celle, Greifeld, Duisburg, Gerswalde, Eisenach, Elmshorn, Göttingen, Hensburg, Frankenthal, Freiburg i. B., Hirschhausen, Hagen, Hagen, Harburg, Hirschberg, Jngolstadt, Kaiserlautern, Konstanz, Landsberg, Lindau, Lötzbach, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Pforzheim, Regensburg, Saarbrücken, Sangerhausen, Straßburg i. E., Tuttlingen, Ulma, Wiesbaden, Worms, Würzburg.

* Die Adresse des Bezirksleiters für den Bezirk Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Luxemburg und das Saargebiet bis nach Trier ist W. Harzenetter, Straßburg i. E. - Kronenburg, Mittelhausbergstraße 2.

Die Einzelmitglieder und Zahlstellenvorsitzenden in diesem Bezirk haben sich in allen Fragen, welche sich auf Verbandsangelegenheiten beziehen, an diese Adresse zu wenden.

Der Hauptvorstand.

J. W. G. Paer.

* **Neustadt i. Thür.** Vorsitzender Fr. Hertlein wohnt Sodenstraße 12, I.

* **Berlin I.** Die Mitglieder werden hierdurch nochmals auf die am Sonntag, den 21. Oktober, von 12—5 Uhr stattfindende Gewerbe- und Arbeiter-Versammlung aufmerksam gemacht. Flugblätter sind bei den Vertrauensmännern zu haben.

* **Braunschweig.** Kassierer Weber wohnt Friedrichsplatz 1.

* **Gera.** Kassierer und Unterstützungsauszahlter Louis Sauer wohnt Neu-Deßnitz bei Gera, Neustreife 2.

* **Jugolstadt.** Vorsitzender Franz Diehl wohnt Antonstraße 11. — Sämtliche Beiträge sind an den Kassierer Andr. Dornier, Münchbergstraße 18, zu entrichten. Einzahlungsfreies Mittwoch und Freilag von 7—8 Uhr abends.

* **Lahr i. Baden.** Vorsitzender ist G. Richter, Burgheim bei Lahr; Unterstützungsauszahlter Köpinger, Gasthaus zum großen Schoppen, Marktstraße.

* **Neustadt a. Orla.** Vorsitzender ist E. Behr, Lindenplatz 42.

Versammlungsanzeigen.

Debattonschluß Dienstag mittag 11 Uhr.

Mittelebn. Sonntag, 21. Oktober, 4 Uhr, im „Goldenen Engel“, Hiltgasse.

Berlin I. Sonntag, 21. Oktober, 2 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.

Braunschweig. Jeden ersten Sonnabend im Monat im „Gewerkschaftshaus“.

Dortmund. Sonntag, 21. Oktober, 3 Uhr, bei Steinmann, 1. Kampfsstraße 73, Vortrag.

Frankenthal. Sonntag, 21. Oktober, nachmittags, bei Klein, Wornersstraße.

Koblenz. Sonntag, 21. Oktober, 11 Uhr vormittags, im Lokale Kunst, Neustädterstraße. Sämtliche Mitglieder pünktlich erscheinen.

Mainz. Sonntag, den 21. Oktober, 3 Uhr, Generalversammlung im „Braunhaus zum Gutenberg“, Dominikanerstraße.

Mannheim. Sonntag, 21. Oktober, 2 Uhr, in der „Centralhalle“, Q 2, 16, Generalversammlung. Die Kollegen von Krefeld, Leutershausen und Ebingen müssen vertreten sein.

Neuß. Sonntag, 21. Oktober, 4 Uhr, bei Rademacher.

Reichenbach, Mülau, Neumark, Neifshausen und Treuen. Sonntags, 20. Oktober, 1/9 Uhr, in der „Germania“, Mülau Alles ersehen, Meier-Zwidau ist anwesend.

Reutlingen. Sonntag, 21. Oktober, 2 Uhr, beim Kollegen G. Rauh zu Fieberjee. Sämtliche Bücher und Mitgliedskarten mitbringen!

Sangerhausen. Sonntags, 20. Oktober, 8 Uhr, im Vereinslokal „Prinz von Preußen“.

Sagan. Montag, 22. Oktober, 1/9 Uhr, im „Deutschen Reich“ (Zigarrete.) Unorganisierte mitbringen!

Solingen. Sonntag, 21. Oktober, 4 Uhr, im Lokale Ern.

Stade. Sonntag, 21. Oktober, 2 Uhr, im Lokale H. Holtshufen, Schöllich.

Waldshut. Sonntags, 20. Oktober, 8 1/2 Uhr, im „Gasthof zum Rheinischen Hof“.

Worms. Sonntag, 21. Oktober, 2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.

Insereate

Lesen die Feilgepostete Anzeigenliste 40 J. für 20 Pf.

Nachruf. Der Kollegen zur Kenntnis, daß unter langjähriger Kameradenleiter und Kamerad **Richard Geller** im Alter von 51 Jahren a. d. 24. Juli 1906 in Mülau nach kurzem aber schwerem Leiden verschieden ist. Derselben waren viele enge Kameraden außer Jährlingen und werden mit ihnen ein Gedächtnisbuch herausgeben.

Zahlsche Kartelle.

Kollege Raehl.

Stockheimer Filter.

Brauerei

Gebr. Wittber

Emil Hohfeld,

Rauchfleisch,

X. Bogmüller, Selber,

Brauerei

Brauerei

Eine gutgehende Kafferei. Seit 20 Jahren bestehend, unübertroffen für jeden per Posten. Preis 1000 M.

Ein ordentlicher, zuverlässiger Mann, der mit dem Kaiserlichen nach d. Beförderung von **idealistischem Exportier Reichs** weise, wird von einem **Vertrauten** im Rheinland bei gutem Lohn gesucht.

Gebr. Wittber

Emil Hohfeld,

Rauchfleisch,

X. Bogmüller, Selber,

Brauerei

Brauerei

Brauerei

Brauerei

Brauerei

Brauerei

Carl Fiedler, Dresden F., Schäferstr. 47

Breite Klapp-Nähe.  **Strand-Nähe.** 

Steife Brauer-Nähe.  **Kleine Klapp-Nähe.** 

Brauer-Hefen, Zeppen, Weizen für das Brau- und Bierland seit 18 Jahren. Katalog gratis. La. Qual. **Gebr. Wittber** oder **Gebr. Wittber** - Heide 8 A. **Heide 1 A.** **Jahres 16 A.** **La. oder Brauer-Hefen 6,50.** **Heide 2,5.** **Jahres 11 A.** **Heide 2,5.** **Jahres 1,80.** **Heide 2,50.** **Jahres 10 A.** **Alle Hefen mit **Verkauf****

Unserem **Vertrauensmann Josef Drüsenbrod** und unserem **Verbandskollegen Johann Knecht** nach ihren lieben Frauen nachträglich zur Bestätigung die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem **Kollegen Georg Dörner** und seiner lieben Frau zum Hochzeitsfest am 22. Oktober die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem **Kollegen Johann Seidel** und seiner lieben Frau Marie Seidel nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Hochzeitsfeier am 9. Oktober.

Unserem **Vertrauensmann Josef Drüsenbrod** und seiner lieben Frau nachträglich zur Bestätigung die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem **Kollegen dem Bierfahrer Albert Lepp** und seiner lieben Frau Gertrude, geb. Hübler, nachträglich zur Bestätigung die herzlichsten Glückwünsche.

Brauer-Stiefel

mit 2 Zoll stark, trock. leicht. Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A. **23 Zentimeter** hoch mit drei Schnallen Paar 4,15 A. **Caloßen Paar 2,25 A.** Stiefel mit **Trampelhaube** oder aus einem Stück **Leinwand** gewollt mit **Gummizug**, Paar 4,50 A. **Schaffstiefel**, gewollt, 30 Zentimeter hoch, Paar 6,35 A. **Alle Sorten** auch mit **2 1/2 Zoll** hoch. **Leichter** Erlaubt ohne Stiefel, circa 25 Zentimeter hoch mit zwei Schnallen Paar 2,20 A. **extra hoch** mit zwei Schnallen Paar 3,35 A.